

Satzung des Fördervereins Grundschule Contwig e.V. vom 13. Januar 2026

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Contwig“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Zweibrücken eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins in Contwig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Grundschule in Contwig.
- (2) Der Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern und Lehrern und die Öffentlichkeit mit den Anliegen der Grundschule vertraut zu machen.
- (3) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a. Durchführung von Informationsveranstaltungen zu schulischen und beruflichen Problemen,
 - b. Organisation von Gemeinschaftsveranstaltungen
 - c. Herausgabe von Informationsmaterial

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, der die Aufnahme beantragenden Person die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit Aufnahme durch den Vorstand. Der Mitgliedsbeitrag ist anteilig bis zu dem Ende des Geschäftsjahres zu berechnen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Tod des Mitglieds;
 - b. Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person;
 - c. freiwilligen Austritt;
 - d. Ausschluss
 - e. Streichen von der Mitgliederliste
- (5) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied

kann gegen die Entscheidung Einspruch an den Vorstand einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

- (7) Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist und dessen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes, in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Alle volljährigen Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet haben, haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereines werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem bzw. der 1. Vorsitzenden
 - b. dem bzw. der 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin
 - d. dem Kassierer bzw. der Kassiererin
 - e. bis zu 3 Beisitzern
- (2) Vorstand gemäß § 26 BGB sind der bzw. die 1. Vorsitzende und der bzw. die 2. Vorsitzende, sowie der Kassierer bzw. die Kassiererin. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Kandidatur in Abwesenheit mit schriftlichem Antrag ist zulässig.
- (4) Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandesmitgliedes kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere
 - a. die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - b. die Ausführung der Vereinsbeschlüsse
 - c. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - d. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
 - e. Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen (z.B. Honorarkräfte)
- (7) Der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß § 7 Abs. 2 beruft die Vorstandssitzung in Textform ein, wobei eine Frist nicht einzuhalten ist. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.
- (10) Den Vorsitz in der Vorstandssitzung führt der bzw. die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der bzw. die 2. Vorsitzende.

- (11) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und von der Sitzungsleitung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen über die in der Schule verwendete SchulApp und Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land einberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (4) Alternativ zu einer Präsenzversammlung kann die Mitgliederversammlung auch als virtuelle Versammlung durch Einwahl der Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Den Mitgliedern werden mit der Einladung die Zugangsdaten und kurz vor der Versammlung das Zugangspasswort in Textform mitgeteilt. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.
- (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b. Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer eines Jahres. Die Kassenprüfer haben das Recht die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Hierüber haben sie in der Mitgliederversammlung zu berichten.
 - c. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - d. Entgegennahme des Kassenberichts
 - e. Entgegennahme des Jahresberichts
 - f. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - g. Entlastung des Vorstandes
 - h. Beschlussfassung über den Einspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der bzw. die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der bzw. die 2. Vorsitzende.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen einer einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (8) Die Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich offen.
- (9) Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
- (11) Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
- (12) Das Protokoll ist zu Beginn der nächsten Versammlung zu verlesen oder auszulegen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren, die gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land, als Träger der Grundschule Contwig, die das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken für die Grundschule Contwig zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 10 Datenverarbeitung/Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - a. Speicherung
 - b. Bearbeitung
 - c. Verarbeitung
 - d. Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefonnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (4) Mit Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden Name, Adressdaten, Geburtsjahr und weitere bekannte persönliche Daten des Mitgliedes aus der Mitgliederverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedes, welche die Kassenverwaltung betreffen, sind allerdings entsprechend nach den steuerrechtlichen Bestimmungen, bis zu zehn Jahren – ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand – aufzubewahren.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung vom 13. Januar 2026 tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts in Kraft.